

# Information

BMF - IV/8 (IV/8)



17. Februar 2017

BMF-010311/0023-IV/8/2017

## **Information zu der am 23. Februar 2017 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200)**

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/186](#) der Kommission wurden besondere Bedingungen für die Einfuhr von Sendungen aus bestimmten Drittländern in die Union aufgrund von mikrobieller Kontamination sowie zur Änderung der [Verordnung \(EG\) Nr. 669/2009](#) festgelegt. Auf Grund dieser neuen Verordnung wurde die Anlage 3 (Einbeziehung von Sesamsamen der Position 1207 40 90 aus Uganda in die Einfuhrkontrollpflicht) und die Anlage 6 (Einbeziehung von Sesamsamen der Position 1207 40 90 aus Indien in die Einfuhrkontrollpflicht) der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel geändert.

In der Anlage 4 der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel erfolgten Klarstellungen bei jenen Waren, die den Beschränkungen der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 884/2014](#) unterliegen.

Ferner wurde die Anlage 8 der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel im Hinblick darauf, dass die Kommission bestimmte Waren, die mehr als 20 % Guarkernmehl enthalten, in die TARIC-Maßnahme gemäß der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/175](#) aufgenommen hat, geändert.

Schließlich wurde die Anlage 15 der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel im Hinblick auf eine Änderung der entsprechenden TARIC-Maßnahme angepasst. Diese Änderung betrifft einerseits die Liste der Waren, die dem [Durchführungsbeschluss 2014/88/EU](#) unterliegen. Andererseits hat die Kommission den Dokumentenartencode Y936 eingestellt und durch den Code Y066 ersetzt. Für die Codierung der in Anlage 15 der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen nunmehr folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

## Dokumentenarten

<b>Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)</b>	<b>Beschreibung (KURZ_BESCHR)</b>	<b>Hinweise</b>
7006	Lebensmittel, die Betelblätter enthalten oder aus ihnen bestehen	Siehe VB-0200 Abschnitt 150.1.
Y066	Waren, die nicht aus Betelblättern bestehen, diese enthalten oder aus diesen gewonnen wurden	Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe VB-0200 Abschnitt 150.1.
7019	Ausnahme – Ware von VuB 0200 (Lebensmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe VB-0200 Abschnitt 150.4.

Bundesministerium für Finanzen, 17. Februar 2017